

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 19. August 2008

Nr. 2008/1431

**Änderung des Landwirtschaftsgesetzes zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Entschädigung für Tierverluste im Rahmen des BVD-Ausrottungsprogramms des Bundes und für die Zusammenarbeit im Vollzug Rebbau sowie Anpassung der Gewerbegrenze gemäss bäuerlichem Bodenrecht (BGBB)**  
**Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag RG 083/2008 der Finanzkommission vom 13. August 2008**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit Datum vom 13. August 2008 unterbreitet die Finanzkommission ihren Änderungsantrag zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Entschädigung für Tierverluste im Rahmen des BVD-Ausrottungsprogramms des Bundes und für die Zusammenarbeit im Vollzug Rebbau sowie Anpassung der Gewerbegrenze gemäss bäuerlichem Bodenrecht (BGBB). Der Antrag beinhaltet die Forderung, dass für die Umsetzung des BVD-Bekämpfungsprogramms 2008 - 2010 ein Verpflichtungskredit zu beschliessen sei. Dieser Änderungsantrag gründet auf einem Schreiben der Parlamentsdienste an die Präsidentin der Finanzkommission vom 6. August 2008, in dem seitens des Ratssekretariates u.a. geltend gemacht wird, für das mit RRB Nr. 2007/2133 beschlossene BVD-Ausrottungsprogramm im Kanton Solothurn mit Nettokosten in der Höhe von 1,2 Mio. Franken (Dauer: 2008 - 2010) liege kein Verpflichtungskredit und damit keine Ermächtigung des Kantonsrates vor. Der Änderungsantrag fordert mit andern Worten, dass für die Finanzierung des BVD-Ausrottungsprogrammes ein separater Verpflichtungskredit zu beschliessen sei, weil das Programm über das Ende des bis 31.12.2008 laufenden Globalbudgets des Amtes für Landwirtschaft hinaus andauern wird.

Anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 13. August 2008 stimmte die Vertreterin des Volkswirtschaftsdepartementes dem vorgeschlagenen Vorgehen zu, die Gesetzesvorlage im Dispositiv um die Bewilligung eines entsprechenden Verpflichtungskredites zu ergänzen. Gleichzeitig wurde jedoch betont, dass dieses Vorgehen aus juristischer Sicht nicht angezeigt sei, da § 53 Abs. 3 und 4 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) nach dessen Wortlaut und systematischer Eingliederung, wie auch nach den Erläuterungen in der Botschaft zum WoV-Gesetz für gebundene Ausgaben wie im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommt.

### **2. Erwägungen**

Nach dem Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung wie auch nach den allgemeinen vom Bundesgericht definierten finanzrechtlichen Grundsätzen muss vorliegend kein separater Verpflichtungskredit beschliessen werden. Dies wäre nur dann erforderlich, wenn eine neue, nicht delegierte Ausgabe in einer bestimmten Höhe vorliegen würde. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Die

Durchführung des BVD-Ausrottungsprogrammes stellt nämlich eine **gebundene Ausgabe** dar. Dies wird denn auch im genannten Schreiben des Ratssekretariates ausdrücklich anerkannt. Grundlage des Ausgabenbeschlusses ist die bundesrechtliche Tierseuchengesetzgebung, welche detailliert den Vollzug der Bekämpfung des BVD-Virus durch die Kantone regelt (vgl. dazu Art. 174aff. Tierseuchenverordnung). Das Bundesrecht überlässt den Kantonen weder eine Wahlfreiheit, ob sie sich überhaupt am Ausrottungsprogramm beteiligen wollen, noch in welcher Form oder zu welchem Zeitpunkt sie dieses umzusetzen gedenken. Das Bundesrecht verlangt vielmehr in verbindlicher Weise und ohne Handlungsfreiheit der Kantone den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zur Bekämpfung des BVD-Virus und damit auch den Vollzug der entsprechenden Ausgaben.

Weitere Grundlage des Ausgabenbeschlusses ist die beantragte Änderung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes. Wird die mit dieser Vorlage vorgesehene Entschädigung für Tierverluste im Rahmen des BVD-Ausrottungsprogrammes vom Kantonsrat beschlossen, besteht für diese Ausgabe ebenfalls eine gesetzliche Grundlage (vorausgesetzt, es kommt kein Referendum zum Tragen bzw. in einer Volksabstimmung wird der Änderung zugestimmt), welche einen separaten Verpflichtungskredit durch den Kantonsrat unnötig macht. Der Sinn der Unterscheidung zwischen einer neuen und gebundenen Ausgabe liegt gerade darin, dass nicht zweimal – nämlich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens und anschliessend beim Vollzug desselben Gesetzes – über die gleiche Sache entschieden werden soll. Über Ausgaben, die sich aus dem Gesetz detailliert ergeben und damit gebundene Ausgaben sind, ist somit nicht noch einmal separat zu beschliessen, auch wenn sich ein entsprechendes Projekt über mehrere Jahre hinzieht. Der Vollzug eines Gesetzes und die Erfüllung der bestehenden (vorliegend vom Bund übertragenen) Aufgabe würden ansonsten verunmöglicht, indem die Ausführung einer gesetzlich festgelegten Aufgabe durch die nachträgliche Verweigerung der erforderlichen Mittel verhindert würde. Dies wäre nicht nur vom rechtlichen, sondern auch vom praktischen Standpunkt aus unhaltbar.

### 3. **Beschluss**

Dem Änderungsantrag der Finanzkommission vom 13. August 2008 wird nicht zugestimmt. Es wird am ursprünglichen Antrag festgehalten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Änderungsantrag der Finanzkommission vom 13. August 2008

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (3, pst,ek,vö)  
Amt für Landwirtschaft (4, DK, BM)

Aktuarin FIKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat